

21/SN-297/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSSTIENST

Zl. Verf- 1448/7/1992

Auskünfte: Dr. Glantschnig
 Tel.Nr.: 0463-536
 Dw.: 30204

Bezug:

131 P2
 Bitte Eingaben aussc ließlich an die
 Behörde richten und die Geschäfts-
 zahl anführen.

03. Dez. 1992

M. Klausgruber

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von
 Tieren auf der Straße (Tiertransportgesetz);
 Stellungnahme

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
 1031 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 20. Oktober 1992, Zl. 160.650/34-I/6-92,
 übermittelten Entwurf eines Tiertransportgesetzes, nimmt das Amt der
 Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zu den Regelungszielen:

Die in den Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetz-
 entwurf dargestellte Zielsetzung, die mit der vorgeschlagenen Regelung
 verfolgt wird, wird durchaus begrüßt. Es wird die intendierte Abwehr
 von spezifischen Gefahren, die Tieren beim Transport drohen, durchaus
 als wesentliches Merkmal einer humanen Rechtsordnung anerkannt. Trotz
 grundsätzlicher Zustimmung zu den mit der beabsichtigten Regelung
 verfolgten Zielsetzungen muß aber auf die bundesstaatlich vorgegebenen
 Zuständigkeitsverteilung verwiesen werden, die bei der Inanspruchnahme
 von Gesetzgebungskompetenzen durch den Bund zu berücksichtigen ist.

2. Kompetenzrechtliche Beurteilung:

Wie in den erläuternden Bemerkungen zum vorgelegten Gesetzentwurf ausgeführt wird, soll mit dem Entwurf der Transport von Tieren auf der Straße unter dem Gesichtspunkt der spezifischen Gefahren, vor denen sowohl die Tiere beim Transport auf der Straße, als auch die Verkehrsteilnehmer geschützt werden sollen, einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden. Die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung einer derartigen gesetzlichen Regelung wird dabei auf Art. 10 Abs. 1 Ziff. 9 Kraftfahrwesen gestützt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu diesem Kompetenztatbestand werden damit alle Angelegenheiten umfaßt, die das Kraftfahrzeug und seinen Lenker betreffen, sowie die nach der Eigenart der Kraftfahrzeuge notwendigen verkehrspolizeilichen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihren Betrieb. Er hat hingegen ausdrücklich im Zusammenhang mit diesem Kompetenztatbestand klargestellt, daß gesetzliche Regelungen, die etwa verhindern sollten, daß Lebensmittel im Zuge der Beförderung mit Kraftfahrzeugen nicht verderben, keinen Gegenstand darstellen, der sich auf den Kompetenztatbestand Kraftfahrwesen stützen könnte.

Eine Betrachtung des vorgelegten Gesetzentwurfes auf der Basis der Juridikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Kompetenztatbestand Kraftfahrwesen, zeigt, daß der gegenständliche Gesetzentwurf vereinzelt Bestimmungen enthält, die über die vom Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" ableitbaren Gesetzgebungszuständigkeiten hinausgehen und Regelungen enthalten die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Dies betrifft im speziellen die Regelungen über die Betreuung der Tiere während des Transports (§ 7), die Regelung über die Haltung während des Transports (§ 8), sowie über die Verhaltensregelungen gegenüber erkrankten, verletzten oder verendeten Tieren (§ 9) sowie den Großteil der im zweiten Abschnitt enthaltenen Sondervorschriften für den Transport bestimmter Tiere und Tierarten, soweit darin Sonderregelungen über die Tierhaltung während des Transportes getroffen werden. Auch der Regelungsvorschlag in § 5 Abs. 2, wonach Schlachttiertransporte nur bis zum nächstgelegenen Schlachtbetrieb durchgeführt werden dürfen, bildet keinen Gegenstand, der unter dem Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" subsumiert werden könnte. Es ist

- 3 -

vielmehr davon auszugehen, daß dieser Regelung die Intention einer möglichsten Vermeidung von Schmerzen (Qualen) für die zu befördernden Tiere zugrundeliegt und somit den Tierschutz zuzuordnen ist.

Es ist in diese Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß in Kärnten der Landesgesetzgeber seine diesbezügliche Regelungszuständigkeit im Kärntner Tierschutzgesetz, LGBI. Nr. 14/1990 durchaus wahrgenommen hat und in diesem Gesetz im § 6 spezielle Regelungen für die Beförderung von Tieren getroffen hat. Darin wurde der Landesregierung auch die Möglichkeit eröffnet, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportgeräten sowie über die Behandlung der Tiere während ihrer Beförderung zu treffen. Über jene Pflichten, die bei der Tierhaltung zu berücksichtigen sind, werden im genannten Landesgesetz spezifische Regelungen in einem eigenem Abschnitt getroffen.

Der Bundesgesetzgeber hätte sich daher im Zusammenhang mit der beabsichtigten Regelung des Tiertransports auf der Straße auf die Erlassung von Bestimmungen zu beschränken, wie die Kraftfahrzeuge, mit denen Tieren transportiert werden, ausgestattet sein müssen, welche besonderen Vorkehrungen und Rücksichten bei deren Betrieb wahrzunehmen sind und welche Voraussetzungen Lenker solcher Transporte erfüllen müssen.

3. Zu den Kostenfolgen:

Der gegenständliche Gesetzentwurf läßt im Falle seiner Beschußfassung nicht nur erhebliche zusätzliche Kosten für die Tierhalter erwarten, es ist auch davon auszugehen, daß die Vollziehung dem Land einen wesentlichen zusätzlichen Aufwand bringen wird.

Wenngleich im Entwurf vorgesehen ist, daß die bei Übertretung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehobenen Strafgelder dem Land zufließen sollten, in dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde - was im Hinblick auf Regelungen des § 29 a VStG nicht unbedingt sicherstellt, daß daraus ein Kostenersatz für den Verfahrensaufwand abgeleitet werden könnte - muß davon ausgegangen werden, daß die zu erwartenden Einnahmen tatsächlich nicht ein Äquivalent für die zu

erwartenden zusätzlichen Ausgaben darstellen werden. Vor allem muß erwartet werden, daß die für die Länder anfallenden Kosten zumindest in der Anfangsphase in keiner Weise durch den Strafgeldanfall ausgeglichen werden könnten.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1:

Es stellt sich die Frage, ob in Abs. 2 tatsächlich auf eine Identität zwischen dem Lenker und den Verfügungsberechtigten abgestellt werden sollte, nachdem in der Regel derartige Tiertransporte wohl durch Beauftragte (Angestellte) durchgeführt werden.

Zu § 3:

Im Zusammenhang mit diesem Regelungsvorschlag muß darauf hingewiesen werden, daß Notschlachtungen nur dann transportiert werden sollten, wenn Tiere durch den Transport keine vermeidbaren Schmerzen erleiden und auch nicht Gründe vorliegen, die eine sofortige Notschlachtung an Ort und Stelle erforderlich machen.

Zu § 4:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung muß darauf verwiesen werden, daß im § 11 des Tierseuchengesetzes die Beförderung mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhänger) und Luftfahrzeugen geregelt ist und darin bestimmt ist, daß Tieren beim Ein- und Ausladen von staatlich ermächtigten Tierärzten zu untersuchen sind. Dieses Tierseuchengesetz enthält auch in anderen Bestimmungen Regelungen, die nunmehr im gegenständlichen Entwurf teilweise überlagert werden. Dies wäre bei der Formulierung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Zu § 5:

Im Abs. 1 sollte der Ausdruck "veterinärmedizinisch vertretbar" durch den Ausdruck "nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vertretbar" ersetzt werden.

Zur Regelung des Abs. 2 wurde bereits im allgemeinen Teil der Stellungnahme auf die kompetenzrechtlichen Bedenken einer derartigen Fest-

- 5 -

legung hingewiesen, nachdem diese Verpflichtung wohl nur unter den Gesichtspunkt des Tierschutzes gesehen werden kann.

Zu § 7:

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen der gegenständlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wurde, stellen die Regelungen offensichtlich Vorschriften dar, deren Erlassung dem Kompetenztatbestand Tierschutz zuzuordnen ist; eine Bundeskompetenz scheint dafür nicht gegeben.

Zu § 8 und 9:

Auch für diese Regelungsvorschläge scheint eine Zuständigkeit des Bundes nicht gegeben.

Zu § 10:

Die Reinigung und Desinfektion von Transportbehältnissen ist bereits im Tierseuchengesetz ausdrücklich verankert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 30. November 1992
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobernig